Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 930
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 22. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

zum Thema:
Ersthelferausbildung in Berliner Kitas sichern

und **Antwort** vom 19. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26930
vom 22. Februar 2021
über Ersthelferausbildung in Berliner Kitas sichern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Das Land Berlin zieht sich zunehmend aus der Finanzierung der Ersthelferausbildung für die Berliner Kindertagesstätten zurück. Die Ersthelferausbildung für Auszubildende in der berufsbegleitenden Ausbildung und Beschäftigte, die nicht im pädagogischen Dienst tätig sind, wird nicht vom Senat finanziert. 2021 entfällt auch die Finanzierung der Ersthelferausbildung für Quereinsteiger. Für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher werden die Kosten nur für eine begrenzte Anzahl an Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren übernommen.

1. Wie begründet der Senat seinen sukzessiven Rückzug aus der Verantwortung, die Träger bei der gesetzlich verpflichtend vorgeschriebenen Sicherung der Präsenz von mindestens einer Ersthelferin oder eines Ersthelfers pro Schicht zu unterstützen?

2. Hat der Senat die Absicht, den mit der Überwälzung der Ausbildungskosten für Ersthelfer und Ersthelferinnen auf die Träger durch eine Anpassung der Sachkostenpauschale auszugleichen und damit den Kostendruck der Träger zu senken?

Zu 1. und 2.:

Die Organisation der Ersten Hilfe ist eine der Grundpflichten einer Unternehmerin oder eines Unternehmers. Dazu gehört es auch, Personen (Ersthelfende) zu qualifizieren, die lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen und Betroffene angemessen betreuen können.

In Kindertageseinrichtungen muss laut Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer je Kindergruppe ausgebildet sein (DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Die

Fortbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern in Kindertageseinrichtungen muss in der Regel alle zwei Jahre erfolgen.

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 23 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Einrichtungen zu sorgen, die mit der Ersten Hilfe betraut sind. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der erforderlichen Anzahl von Ersthelferinnen oder Ersthelfern in den Mitgliedsbetrieben und -einrichtungen übernimmt auf Antrag die Unfallkasse Berlin (§ 23 Abs. 2 SGB VII). Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) beteiligt sich für die bei ihr versicherten Kindertagesstätten an den Ausbildungskosten. Die Aufteilung und Abrechnung erfolgt automatisch durch die Unfallkasse Berlin, ohne dass für die Versicherten ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Seit 2019 übernimmt die Unfallkasse Berlin die Finanzierung der Aus- und Fortbildung der Ersthelfenden für alle sozialpädagogischen Fachkräfte nach § 11 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), unabhängig von der Anzahl der Gruppen. Somit werden mehr Personen aus- und fortgebildet, als gesetzlich vorgeschrieben. Es wird zugleich sichergestellt, dass mindestens ein Ersthelfer / eine Ersthelferin pro Schicht eingesetzt werden kann.

3. Hält es der Senat nicht für angezeigt, die Ersthelferausbildung für Auszubildende und Quereinsteiger über die Unfallkasse Berlin zu finanzieren, wenn diese durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anerkannt und auf den Personalschlüssel der Kitas angerechnet werden?

Zu 3.:

Quereinsteigeinnen bzw. Quereinsteiger, die fest angestellt und als pädagogische Fachkräfte tätig sind und selbständig Aufsichtspflichten in Kindergruppen übernehmen, können -im Rahmen des zugewiesenen Kontingents- mit den Gutscheinen der Unfallkasse Berlin eine Ersthelferfortbildung absolvieren.

Für Auszubildende wird die Finanzierung für die Erste-Hilfe Aus- und Fortbildung nicht übernommen, da Auszubildende in der Regel nicht allein mit der Aufsicht der Kinder betraut sind.

Berlin, den 19. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie